



Scheinselbstständig? Das geht gar nicht!

Merkblatt zu dem seit 1. Januar 2015 geltenden
Gewerbeanzeigeverfahren

Vorwort

Die Scheinselbstständigkeit stellt eine der gravierendsten Formen der illegalen Beschäftigung in der Bauwirtschaft dar. Angebote von Bauleistungen durch Gruppen vermeintlich Selbstständiger auf Werkvertragsbasis, bei deren Vertragsgestaltungen oftmals alle typischen Merkmale eines Werkvertrages fehlen, greifen um sich. Die Einhaltung der Mindestlöhne und die Abführung von Sozialabgaben und Sozialkassenbeiträgen werden dadurch umgangen.

Typische Merkmale der Selbstständigkeit:

- Unternehmerisches Risiko
- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit
- Frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit
- Eigene betriebliche Organisation
- Eigenwirtschaftliche Verfügung über wesentliche Betriebsmittel (Material, Werkzeug)
- Verantwortlichkeit für die Herstellung des geschuldeten Werkes
- Gewährleistung
- Mängelhaftung

Mit der Gewerbeanzeige waren bisher keine Nachweispflichten über das Vorhandensein einer Betriebsstätte, von Geschäftsräumen oder eines Geschäftskontos verbunden. Gewerbeanzeigen wurden von den Gewerbeämtern ungeprüft entgegengenommen.

Das hat sich seit 1. Januar 2015 geändert. Durch eine neue Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens werden die Gewerbeämter bei der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit in die Pflicht genommen. Dadurch soll auch die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit verbessert werden.

Wir begrüßen diese Schritte ausdrücklich. Die ca. 7.000 Gewerbeämter in Deutschland sind jetzt aufgefordert, ihren möglichen Beitrag zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit zu leisten und ihre neuen gesetzlichen Aufgaben offensiv zu erfüllen.



Gesetzliche Verpflichtungen der Gewerbeämter

Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens:

Seit 1. Januar 2015 sind alle Gewerbeämter verpflichtet, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit zu prüfen (Prüfpflicht) und Verdachtsfälle an die Behörden der Zollverwaltung (FKS) zu übermitteln (Übermittlungspflicht).

Das entspricht unserer politischen Forderung, die Früherkennung von Scheinselbstständigen zu verbessern und die Voraussetzungen für eine selbstständige baugewerbliche Tätigkeit zu dem Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung zu überprüfen.

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus §3 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens, welche am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit:

Das Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit soll eine Übermittlung der Gewerbedaten an die FKS auslösen:

- Bei der Wohn- und Betriebsanschrift handelt es sich um eine Hoteladresse oder um eine Anschrift in einem Gemeinschaftsquartier.
- Unter einer Anschrift haben mehrere Personen unter Umständen zum selben Zeitpunkt ein Gewerbe mit den gleichen zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbegegenständen angemeldet bzw. sie wollen ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
- Nach Lage des Einzelfalles kann das angezeigte Gewerbe nach den räumlichen Gegebenheiten (z.B. Möglichkeit zur Lagerung von Arbeitsmaterialien) nicht ausgeübt werden.
- Im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung wird ein Vermittler tätig, der auch für andere Personen in Erscheinung tritt.
- Der Anzeigende ist unter der angegebenen Adresse postalisch/telefonisch nicht erreichbar. Die Anmeldebestätigung kann postalisch nicht zugestellt werden.
- Der Anzeigende verfügt über keinerlei oder völlig unzureichende deutsche Sprachkenntnisse, so dass erhebliche Verständigungsprobleme entstehen.
- Ein Gewerbe wird bereits nach kurzer Zeit wieder abgemeldet, so dass die Anmeldung nur dem Erlangen eines Gewerbescheins gedient haben könnte.

Eine Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und der zuständigen Ressorts der Länder sieht vor, dass die Gewerbebehörden den zuständigen FKS-Standorten die Daten der Gewerbebeanträge übersenden, wenn bei der Entgegennahme der Gewerbeanzeige oder bei einer Gewerbeaußendienstprüfung Anhaltspunkte für eine tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft anstelle der angezeigten Selbstständigkeit bekannt werden.

Für diese Mitteilungen der Gewerbebehörden können amtliche Vordrucke verwendet werden.

Zusammenarbeit der Behörden

Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung noch effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Kräfte des Bundes und der Länder über alle Ressortgrenzen hinweg zu bündeln und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Einen entscheidenden Ansatz dafür stellt die Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden dar.

Insbesondere zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ist eine intensivere Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme und Prüfung der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen (Gewerbebehörden) sowie den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen sinnvoll und notwendig.

Wir begrüßen es, dass Bund und Länder in der wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung eine bedeutende gemeinsame Aufgabe sehen und die Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung intensivieren wollen.

Mit dem vorliegenden Flyer wird das Ziel verfolgt, dafür zu sensibilisieren, alle Hinweise auf mögliche Scheinselbstständigkeit und alle Anhaltspunkte für eine tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft anstelle der behaupteten Selbstständigkeit an die Hauptzollämter zu geben.

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin
Telefon: 030 203 14-0
Telefax: 030 203 14-419
E-Mail: info@zdb.de
www.zdb.de

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Telefon: 030 21286-0
Telefax: 030 21286-240
E-Mail: info@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt
Telefon: 069 95737-0
Telefax: 069 95737-800
E-Mail: info@igbau.de
www.igbau.de

Juni 2015